

**INFOBLATT FÜR GEMEINDEN**

# **FEUERVERBOT UND WALDBRANDGEFAHR IN GRAUBÜNDEN**



Dieses Infoblatt unterstützt die Gemeindebehörden bei der Umsetzung eines Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe, bzw. von Massnahmen bei erhöhter Waldbrandgefahr. Das Amt für Wald und Naturgefahren gibt einen generellen Rahmen für die Durchsetzung des Feuerverbots oder anderer waldbrandpräventiven Massnahmen vor. Für einen zweckmässigen und praxisnahen Vollzug der Massnahmen ist die Mitarbeit der Gemeinde Voraussetzung. Ortschaftsspezifische Anliegen und Fragen aus der Bevölkerung können am besten in der Gemeinde diskutiert, respektive beantwortet werden. Daher ist es wichtig, dass Auskunftspersonen richtig instruiert sind, wie die häufigsten Fragen aus der Bevölkerung beantwortet werden können. Der Revierförster, die Feuerwehr und der zuständige Regionalforstingenieur stehen der Gemeinde beratend zur Seite. Die Polizei kann bei Widerhandlungen beigezogen werden.



**Amt für Wald und Naturgefahren**  
Uffizi da guaud e privels da la natira  
Ufficio foreste e pericoli naturali



# GEMEINDEAUFGABEN BEI FEUERVERBOT

Die Gemeinden müssen bei einem absoluten Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe mehrere Aufgaben um- und durchsetzen.



## Der sichere Umgang mit Feuer erfordert folgende Massnahmen:

- Alle Feuerstellen im Wald sind zu schliessen.<sup>1</sup>
- Feuerstellen in Waldesnähe sind bis auf vorgängig bestimmte Ausnahmen für den Betrieb zu schliessen.<sup>1</sup>
- Die ausnahmsweise zugelassenen Feuerstellen werden gemäss Vorgehen im Infoblatt «Sichere Feuerstellen» gemeinsam zwischen den Gemeinden, dem Amt für Wald und Naturgefahren sowie der Feuerwehr bestimmt. Diese können nur betrieben werden, wenn von keiner Gefährdung für den Wald ausgegangen werden kann.<sup>1</sup>



## Zusätzlich empfehlen wir:

- Die Information der Bevölkerung über ein Feuerverbot hat ortsüblich zu erfolgen (im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde).
- Die Gemeinde ist erste Auskunftsstelle für Fragen aus der Bevölkerung.
- Ob ein Feuerverbot für weitere Gebiete der Gemeinde ausserhalb des Waldes oder ein Totalverbot erlassen werden muss, ist rechtzeitig zu beurteilen. Ein entsprechender Entscheid ist der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) zu melden und die Bevölkerung ist ortsüblich zu informieren.<sup>2</sup>
- Informationstafeln oder gelbe Warntafeln «Waldbrandgefahr» sind an neuralgischen Stellen aufzustellen.<sup>1</sup>



## Besonderheiten:

- Es ist ratsam schon bei der Planung von Ferien- und Pfadlagern dem Aspekt Waldbrand / Feuerverbot Rechnung zu tragen. Bei Feuerverbot sind sämtliche Feuerquellen inkl. Küche aus dem Wald zu verbannen.<sup>1</sup>
- Der Funkenflug von Feuerstellen im Siedlungsgebiet und auf Maiensässen, die mit Holz oder Kohle betrieben werden, kann zu einem Brand führen. Die daraus ausgehende Gefahr kann nur fallweise mit Ortskenntnissen beurteilt werden. Wichtigste Kriterien sind Windverhältnisse, naheliegendes Brandgut und Trockenheit vor Ort. In der Verantwortung steht immer die Person, die das Feuer entzündet. Die Gemeinden können in dieser Sache beraten, allenfalls ein generelles Feuerverbot im Freien für ein umfassendes Gebiet erlassen.<sup>2</sup>
- Das Abfeuern von Raketen ist grundsätzlich verboten. Sofern verantwortbar, können Plätze für das Abfeuern von Feuerwerk hinsichtlich 1. August und Silvester bezeichnet werden!<sup>2,3</sup>
- Höhenfeuer sollen in Absprache mit der Gemeinde und nach sorgfältiger Planung entfacht werden. Es muss gewährleistet sein, dass kein Funkenflug den Wald erreicht und kein brennendes Brandgut in den Wald rollen kann.<sup>1</sup>



## Bei Widerhandlungen:

- Bei Widerhandlungen ist Aufklärungsarbeit zu leisten. Falls erforderlich, kann die Polizei beigezogen werden!
- Bei vorsätzlicher oder wiederholter Widerhandlung ist unbedingt die Polizei beizuziehen, die eine Verzeigung macht!





## GRUNDLAGEN

- Aktuelle Lage zur Waldbrandgefahr (Bulletin): [www.waldbrandgefahr.gr.ch](http://www.waldbrandgefahr.gr.ch)
- Waldbrandgefahrenkarte und Verhaltenshinweise: [WBK](#)
- Einschätzung/Kommunikation der Waldbrandgefahr durch das AWN: [Schema](#)
- Gelbe Tafel «Waldbrandgefahr»: [Bestellung oder PDF-Ausdruck](#)
- Infoblatt [«Sichere Feuerstellen»](#)



## FEUERQUELLEN

**Unter das Brandrisiko fallen hauptsächlich folgende Feuerquellen:**

- Feuerstelle
- Holzkohle- und Gasgrill
- Verbrennen von Schnittgut oder Abfällen
- Raucherwaren
- Feuerwerkskörper und Himmelslaternen



## GUT ZU WISSEN

**Ganzjährig zu beachten:**

- Feuerwerke für private Feste sind immer von der Gemeinde zu bewilligen.<sup>3</sup>
- Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Glücks- oder Wunschlaternen oder Kong-Ming-Laternen genannt) sind ganzjährig verboten.<sup>3</sup>

**Empfehlungen:**

- Plätze für das Abfeuern von Feuerwerk für 1. August und Silvester sind zu bezeichnen.<sup>3</sup>
- Die mögliche Benutzung von Feuerstellen bei Feuerverbot oder erhöhter Waldbrandgefahr sind von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Naturgefahren sowie der Feuerwehr «in Ruhezeiten» zu bestimmen.<sup>1</sup>

Verwüstung nach einem Waldbrand



<sup>1</sup> Grundlagen: Kant. Waldgesetz Art. 31 Abs. 2 und Kant. Waldverordnung Art. 22 Abs. 1 und 2

<sup>2</sup> Grundlage: Kant. Brandschutzgesetz Art. 11

<sup>3</sup> Grundlage: Kant. Brandschutzgesetz Art. 7 lit. e und Art. 8 lit. e